

An die
Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses,
des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
und des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau

**Beratung des Finanzhilfeberichts 2017-2020;
hier: Finanzhilfedatenblätter zum Einzelplan 08**

Anliegend erhalten Sie vier Finanzhilfedatenblätter zum Einzelplan 08.

Abteilung P
Parlament

Einzelplan Nr. 08	Förderung von laufenden Zwecken im Rahmen des Entwicklungsprogramms Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)
------------------------------	---

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
08 22	683 71	521	1	Förderung von laufenden Zwecken im Rahmen des Entwicklungsprogramms Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	18.213.210	24.000.000	24.000.000	24.000.000
Empfänger				
- Unternehmen	12.315.771	20.000.000	20.000.000	20.000.000
- Kommunen	840.687	1.000.000	1.000.000	1.000.000
- sonstige	5.056.753	3.000.000	3.000.000	3.000.000
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	18.213.210	24.000.000	24.000.000	24.000.000
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	0	0	0	0
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben des Kapitels 08 22 sind gegenseitig deckungsfähig. **Es handelt sich um EU-Mittel.**

Einführungszeitpunkt:

Die Förderung nach dem Entwicklungsprogramm EULLE erfolgt seit dem 01. Januar 2014 mit dem Beginn der EU-Förderperiode 2014 bis 2020.

Rechtsgrundlage:

Grundlage für die Förderung ist das mit Entscheidung der Kommission vom 26. Mai 2015 rückwirkend zum 01. Januar 2014 genehmigte rheinland-pfälzische Entwicklungsprogramm EULLE sowie nachstehende EU-Verordnungen:

- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fische-

reifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320)

- **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487)
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L347 S. 549)
- Delegierte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen.
- Die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau „Förderung von nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (VV EPLR EULLE) und „Programm zur Förderung extensiver Erzeugungspraktiken im Agrarbereich aus Gründen des Umweltschutzes und des Landschaftserhalts (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft - EULLa)

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Mit dem Entwicklungsprogramm EULLE wird die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Förderung der Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Ausgehend von einer sozioökonomischen Analyse sowie der SWOT-Analyse wurden in einem partnerschaftlichen Dialog mit den lokalen Behörden (u.a. Kreise), Wirtschafts- und Sozialpartnern (u.a. Bauernverbände) und relevanten Stellen (u.a. Umwelt- und Naturschutzverbände, Gleichstellungsbeauftragte), die die Zivilgesellschaft vertreten, für das Entwicklungsprogramm EULLE die Entwicklungsbedarfe identifiziert. Dabei wurde den allgemeinen Zielsetzungen der Europa 2020-Strategie, den Zielsetzungen des Nationalen Reformprogramms und dem rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramm gleichermaßen Rechnung getragen. Für die einzelnen Maßnahmen sind darüber hinaus weitere Landesplanungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, Tourismusstrategie des Landes) von Bedeutung.

EU-Prioritäten:

Aufbauend auf der Interventionslogik der EU zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum

beitragen, werden im Entwicklungsprogramm EULLE die folgenden fünf¹ EU-Prioritäten² angesprochen:

- P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
- P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Kernziele:

Für das Entwicklungsprogramm EULLE wurden folgende Kernziele definiert:

- Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen,
- Sicherung des ökologischen Potenzials,
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen,
- Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Lokale Initiativen und Kooperationen.

Im Rahmen des EPLR EULLE werden insgesamt 10 Maßnahmen mit 37 Teilmaßnahmen/Vorhabensarten angeboten. Für die Umsetzung stehen ELER-Mittel in Höhe von **299.804.232 €** für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 zur Verfügung, welche national gegenfinanziert werden müssen. Aufgrund der sogenannten n+3-Regel können die ELER-Mittel bis 31. Dezember 2023 verausgabt werden.

Befristung/Endtermin:

Der Förderzeitraum umfasst Bewilligungen der Finanzhilfen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, wobei Einzelvorhaben im Rahmen der vg. n+3-Regelung bis 31. Dezember 2023 finanziert werden können. Im Rahmen der Programmgenehmigung wurde festgelegt, bestehende Altverpflichtungen im Bereich der flächenbezogenen Maßnahmen (bspw. Förderung des ökologischen Landbaus) des Ent-

¹ Stand: 4. Version des Entwicklungsprogramm EULLE (3. Änderungsantrag) .

² Die Priorität P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft wird nur indirekt unterstützt.

wicklungsprogramms PAUL der EU-Förderperiode 2007 ab 2015 aus Mitteln des Entwicklungsprogramms EULLE auszufinanzieren.

Bisherige Auswirkungen/Zielerreichungsgrad/Evaluation/Statusbericht:

Mit der Programmumsetzung inklusive des darin enthaltenen Bewertungsplans konnte mit großer zeitlicher Verspätung³ erst nach Programmgenehmigung am 26. Mai 2015 begonnen werden. Bis Mitte 2018 wurden in Abstimmung mit dem EULLE-Begleitausschuss drei Änderungsanträge gestellt und zwei von der Europäischen Kommission genehmigt; für den 3. Änderungsantrag steht die förmliche Genehmigung noch aus. Zum einen wurden/werden die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft verbessert und die Förderung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme ergänzt und finanziell gestärkt. Zum anderen wurden/werden die Vorhabensarten M4.3d ländliche Bodenordnung, M4.3e Förderung der Berechnungsinfrastruktur und M16.4 Schaffung von Clustern und Netzwerken aus dem EPLR EULLE gestrichen. Die Förderung der gestrichenen Maßnahmen erfolgt künftig aus nationalen Mitteln.

Der Stand der Umsetzung kann den jährlichen Durchführungsberichten entnommen werden. Diese werden nach Billigung durch den EULLE-Begleitausschuss der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt und nach der Genehmigung auf der Programmwebseite (<http://www.eler-eulle.rlp.de/>) unter der Rubrik Veröffentlichungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Entwicklungsprogramm EULLE wird durch den EULLE-Begleitausschuss begleitet und durch einen externen Evaluator bewertet.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Die aus Kapitel 0822 Titel 682371 gezahlten reinen EU-Mittel sind die EU-Kofinanzierungsanteile zu den Landes- & Bundesmitteln der in den Titeln des Kapitels 08 22 und des Kapitels 08 23 sowie des Kapitel 14 veranschlagten Fördermaßnahmen. Insofern entstehen für diese EU-Mittel keine spezifischen Personal- und Sachkosten, diese sind vielmehr in den Angaben zu den jeweiligen Einzelmaßnahmen enthalten. Angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes, der mit der EU-Finanzierung verbunden ist, nutzt das Land die Möglichkeit, sich einen Teil der Kosten (bspw. EDV-Kosten, Evaluierung) im Rahmen der Technische Hilfe (vgl. Kapitel 0822 Titel 54705) erstatten zu lassen.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Das Entwicklungsprogramm EULLE wird in Abstimmung mit dem EULLE-Begleitausschuss laufend an die Rahmenbedingungen angepasst. Für die erforderlichen Änderungen wurden seit Programmstart 3 Änderungsanträge eingebracht. Weitere Änderungsanträge in den nächsten Programmjahren werden erwartet und bei Bedarf eingebracht. Nachdem die Europäische Kommission ihre Vorschläge im Sommer 2018 für die Zeit nach 2020 vorgelegt hat, laufen parallel zur Umsetzung des Entwicklungs-

³ Die deutschen Programme zählten zu den ersten EU-weit genehmigten ELER-Entwicklungsprogrammen!

programms EULLE die entsprechenden Arbeiten und Abstimmungen (u.a. mit EU und Bund) für ein Nachfolgeprogramm an.

Einzelplan Nr. 08	Zuweisung zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen - Bundesmittel
------------------------------	--

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
08 23	88352	623	1	Zuweisungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen - Bundesmittel

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	9.874.051	6.693.000	6.693.000	6.693.000
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	7.367.160	4.893.000	4.693.000	4.693.000
- sonstige	2.506.891	1.800.000	2.000.000	2.000.000
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	9.874.051	6.693.000	6.693.000	6.693.000
- Anteil Land	0	0	0	0
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei 14 02 - 711 55, 883 51 und 883 52 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben bei 08 23 – 883 56, da dort die Kofinanzierungsmittel des Landes (40 % vom Brutto) veranschlagt sind.

Einführungszeitpunkt:

ca. 1980

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung vom 21.07.1988 (BGBl I S 1055) und dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Für Rheinland-Pfalz hat die Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden auch weiterhin eine besondere Bedeutung. Eine geordnete wasserwirtschaftliche Infrastruktur, wozu die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gehört, bildet die Grundvoraussetzung für die dauernde Akzeptanz des ländlichen Raums und für notwendige Strukturveränderungen. Ein weiteres Ziel ist die damit verbundene Verbesserung der Gewässergüte als Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer zur Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Neben dem Schwerpunkt „Abwasserentsorgung“ sind in erheblichem Umfang weitere örtliche und überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich. Das Hochwasserschutzkonzept für Rheinland-Pfalz ist Grundlage für die Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Rheinland - Pfalz. Der Hochwasserschutz hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Seine Bedeutung wird z.B. aus den möglichen immensen Hochwasserschäden deutlich. Deswegen sind Deichertüchtigung, der Bau von Hochwasserrückhaltungen und Reserveräume am Oberrhein und der örtliche Hochwasserschutz an Rhein, Mosel und Nahe etc. vorrangiges Ziel des rheinland-pfälzischen Hochwasserschutzkonzeptes. Aus den Hochwasservorsorgekonzepten, die in den kommenden Jah-

ren flächendeckend nicht zuletzt vor dem Hintergrund der auch durch den Klimawandel bedingten Zunahme von Starkregenereignissen erstellt werden, werden örtliche Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser erforderlich werden. Im Zuge der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne werden diese Angaben und Kostenschätzungen regelmäßig überprüft.

Der Renaturierung sowie dem naturnahen Ausbau der Gewässer wird vor allem im Hinblick auf die Hochwasserretention und die Zielerreichung der WRRL auch künftig das besondere Augenmerk der Wasserwirtschaftsverwaltung gelten. Naturnahe Gewässer sind vielfältige Lebensräume für naturreispezifische Tier- und Pflanzengesellschaften. Sie verfügen zugleich über ein großes Selbstreinigungsvermögen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der EU – Wasserrahmenrichtlinie geleistet, die verbindlich für alle Gewässer in den Mitgliedstaaten die Erreichung des guten ökologischen Zustandes spätestens 2027 vorsieht.

Außerdem sollen Projekte wie Frostschutzberegnung bzw. der Ausbau von Beregnungsverbänden zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere in den Sektoren Obst und Gemüse gefördert werden.

Befristung/Endtermin:

Unbefristet

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz haben Priorität, Hochwasserschäden können dadurch in erheblichem Umfang verhindert werden. Die Mittel werden auch dafür eingesetzt, um die Ausstattung mit Abwasseranlagen in den nächsten Jahren voranzubringen. Eine ordentliche wasserwirtschaftliche Infrastruktur in den Bereichen Abwasserentsorgung und Hochwasserschutz bildet die Grundvoraussetzung für die dauernde Akzeptanz des ländlichen Raumes. Das Ziel der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer sowie die Sicherung wird mit den genannten Maßnahmen in hohem Maße erreicht. So hat Rheinland-Pfalz einen Anschlussgrad an Kläranlagen von 99 % erreicht, rd. 1/3 der Gewässer erreichen schon den guten ökologischen Zustand.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

ca. 100.000 €/a

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Mit Rücksicht auf die weiterhin in erheblichem Umfang bestehende Notwendigkeit der Durchführung von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist auch in Zukunft die Finanzierung der Landesmaßnahmen und der Förderung in der bisherigen Form vorgesehen.

Einzelplan Nr. 08	Zuschüsse zur Förderung der Flurbereinigung
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
08 23	89211	521	2	Zuschüsse zur Förderung der Flurbereinigung

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	11.086.947	10.200.000	11.000.000	10.750.000
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	0	0	0	0
- sonstige	11.086.947	10.200.000	11.000.000	10.750.000
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	6.652.168	6.120.000	6.600.000	6.450.000
- Anteil Land	4.434.779	4.080.000	4.400.000	4.300.000
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben des Kapitels 14 23 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt:

Ca. 1950

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 8. Oktober 2004 (8605 - 4_031 / 4_054 / 4_731) zuletzt geändert mit Verwaltungsvorschrift vom 14. April 2009 (MinBl. S. 156).

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231)

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Die Förderungsmittel aus Kapitel 08 23 Titel 892 11 werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verwendet.

Ziel der Bodenordnung ist es, neben der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes den ländlichen Raum durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes zu gestalten. Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung unter Beachtung der ökologischen Belange bilden dabei den Schwerpunkt der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz.

Solche Maßnahmen im ländlichen Raum sollen aber neben der Agrarstrukturverbesserung auch Aspekte der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tourismus berücksichtigen.

Im internationalen und nationalen Vergleich ist die Agrarstruktur in Rheinland-Pfalz häufig durch kleine

bis mittlere Betriebe mit zu geringen Produktionskapazitäten gekennzeichnet. Für die Einkommenssituation ist die ungünstige Flurverfassung ein sehr nachteilig wirkender Kostenfaktor. Die Betriebe bewirtschaften zu viele getrennt liegende Grundstücke, die für den Einsatz moderner Landtechnik zu klein und deren Schlaglängen zu kurz sind. Die durch Realteilung geprägte Flurverfassung in Rheinland-Pfalz bedingt deutlich höhere Arbeits- und Maschinenkosten als in anderen Agrarregionen der Bundesrepublik Deutschland.

Von rd. 715.000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ist der weitaus größte Teil der Gemarkungen bereits einmal durch Bodenordnungsverfahren bereinigt worden. Aber die meisten Gemarkungen, in denen bereits ein Verfahren stattfand, bedürfen einer erneuten Bodenordnung, da die dortige Flurstruktur neuzeitlichen Bewirtschaftungsverhältnissen nicht gerecht wird. In diesen Fällen muss durch schnellwirkende, einfache und kostengünstige Zweitbereinigungsverfahren eine weitere Verbesserung der Flurverfassung erreicht werden.

Auch in vielen Dörfern sind aufgrund der Realteilung Haus- und Hofgrundstücke vielfach ungünstig geformt. Dies hat negative Auswirkungen auf die Verhältnisse und Entwicklungsmöglichkeiten im Ort, die durch Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung angepasst und verbessert werden müssen.

Befristung/Endtermin:

Unbefristet.

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Der weitaus größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist bereits einmal durch Bodenordnungsverfahren bereinigt worden. Durch den enormen strukturellen Wandel in der Landwirtschaft und im Weinbau bedürfen aber auch die meisten Gemarkungen, in denen ein Verfahren in der Vergangenheit stattfand, einer erneuten Bodenordnung.

Gegenwärtig sind ca. 400 Flurbereinigungsverfahren in den unterschiedlichen Bearbeitungsstadien mit einer Fläche von ca. 165.000 ha anhängig.

Der Besitzübergang betrug im Schnitt der letzten Jahre rd. 7.000 ha (davon WG rd. 250 ha).

Für landespflegerische Maßnahmen wurden im vergleichbaren Zeitraum rd. 10 Mio. Euro eingesetzt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Unterstützung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geleistet. Insbesondere wurden ökologisch wertvolle Landschaftselemente in ihrem Bestand gesichert, weiter entwickelt und ggf. neu geschaffen. Ca. 500 ha landespflegerische Anlagen wurden in ihrem Bestand gesichert und erhalten. Die Zuschüsse, die hierfür in den letzten Jahren eingesetzt wurden beliefen sich auf jährlich rd. 12 Mio. Euro (einschließlich GAK-Mittel und bis 2016 EU-Mittel).

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Das Personal der DLR und der ADD Trier wird grundsätzlich für verschiedene Fördermaßnahmen eingesetzt, so dass wechselnde Arbeitsanfälle und Fördermittelvolumen hierdurch aufgefangen werden können. Die Ermittlung von anteiligen Personal- und Sachausgaben für die einzelnen Fördermaßnahmen muss unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden, der auch eine nach Jahren differenzierte Bewertung nicht möglich erscheinen lässt.

Für diese Einzelmaßnahme entstehen Kosten in Höhe von ca. 1.500.000 € p. a.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Mit der Bodenordnung werden für die Zukunft insbesondere folgende Ziele weiter verfolgt:

- Weitere Förderung der Anpassung der Flurverfassung durch Flächenzusammenlegung, Neueinteilung der Feldflur und Zusammenlegung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einschließlich der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse,
- Förderung der Anpassung des Wegenetzes an die neue Flurverfassung (Wegfall von Wegen zur Vergrößerung der einzelnen Bewirtschaftungsflächen, bessere Erschließung der verbleibenden Flächen),
- Flächenmanagement zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft einerseits und Naturschutz und Landespflege bzw. Infrastrukturmaßnahmen oder kommunalen Entwicklungsplanungen andererseits,
- Mitwirkung bei der Umsetzung landespflegerischer Vorhaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine auch unter ökonomischen Gesichtspunkten nachhaltige und umweltgerechte Landbewirtschaftung,

- Mitwirkung bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen, kommunalen Entwicklungsvorhaben und Maßnahmen der Dorferneuerung.

Ziel ist es jährlich ca. 7.500 ha Fläche zum Besitzübergang zu bringen.

Dabei bilden die Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung nach wie vor den Schwerpunkt der ländlichen Bodenordnung in Rheinland-Pfalz.

Einzelplan Nr. 08	Zuschüssen für Investitionen an gewerbliche Unternehmen
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
08 77	89271	693	2	Zuschüsse für Investitionen an gewerbliche Unternehmen

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	8.802.178	12.557.000	12.550.000	12.550.000
Empfänger				
- Unternehmen	8.802.178	12.557.000	12.550.000	12.550.000
- Kommunen	0	0	0	0
- sonstige	0	0	0	0
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	4.401.089	6.278.500	6.275.000	6.275.000
- Anteil Land	4.401.089	6.278.500	6.275.000	6.275.000
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 0877 sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 331 71 geleistet werden. In Höhe der Mindereinnahmen sind Ausgaben einzusparen. Rückzahlungen sind von der Ausgabe abzusetzen. Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur bis zur Höhe der vom Bund jeweils erteilten GA-Erstattungszusagen zuzüglich der komplementären Landesmittel in Anspruch genommen werden.

Einführungszeitpunkt:

Erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in 1972.

Rechtsgrundlage:

Art. 91 a GG; Ermächtigung im Haushaltsplan;
 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 26.11.2014 (MinBl. 2015 S. 7) in Verbindung mit dem jeweils gültigen Rahmenplan/Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".
 Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sind in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRWG) vom 06.10.1969 (BGBl. I, S. 1861) festgelegt. Für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan/Koordinierungsrahmen aufgestellt. Nach § 7 des Gesetzes erstattet der Bund dem Land die Hälfte der nach Maßgabe des Rahmenplanes /Koordinierungsrahmens entstandenen Ausgaben.

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Hauptziel ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten. Die Förderung setzt in der Regel die Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze voraus.
 Seit dem 1. Juli 2014 liegt ein neuer Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger

am 17.09.2018) vor.

Das Fördergebiet für den Zeitraum 2014 - 2020 umfasst folgende Änderungen:

Das C-Fördergebiet hat sich stark verkleinert. So ist der Landkreis Birkenfeld kein C-Fördergebiet mehr, ebenso wie weite Teile des Landkreises Kusel und der Südwestpfalz. Im D-Fördergebiet ist der Landkreis Cochem-Zell neu hinzugekommen, der Landkreis Birkenfeld ist vom C- ins D-Fördergebiet gewechselt. Die Fördersätze für das C- und das D-Fördergebiet sind einheitlich für alle Fördertatbestände festgelegt worden. Im C-Fördergebiet liegen die Fördersätze für kleine Unternehmen bei 30%, bei mittleren Unternehmen bei 20% und bei Großunternehmen bei 10%. Sie entsprechen damit den beihilferechtlich zulässigen Höchstsätzen, die im Vergleich zur vergangenen Förderperiode europaweit jeweils um 5 % abgesenkt wurden. Bisher wurden die beihilferechtlichen Höchstsätze nicht vollständig ausgeschöpft. Zudem waren die Fördersätze je nach Fördertatbestand und zusätzlichen Fördervoraussetzungen stark differenziert, bei Großunternehmen zwischen 8 % und 15 %, bei mittleren Unternehmen zwischen 12 % und 24 % und bei kleinen Unternehmen zwischen 15 % und 27 %. Im D-Fördergebiet liegen die Fördersätze für kleine Unternehmen bei 20% und bei mittleren Unternehmen bei 10%. Vorher lagen die Fördersätze hier zwischen 7,5 % und 15 %, d.h. unter den beihilferechtlich zulässigen Höchstsätzen. Die Förderung von Großunternehmen ist in D-Fördergebieten nicht mehr möglich.

Befristung/Endtermin:

Keine

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) kann bei strukturpolitisch bedeutsamen einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen eine Zuschussförderung gewährt werden.

2015:

Neben Auszahlungen von in Vorjahren bewilligten Maßnahmen konnten 36 Förderfälle mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 50,6 Mio. Euro neu bewilligt werden. Insgesamt wurden hiermit 132 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. 654 Dauerarbeitsplätze gesichert.

2016:

Neben Auszahlungen von in Vorjahren bewilligten Maßnahmen wurden 44 Förderfälle mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 77,0 Mio. Euro neu bewilligt. Es wurden 216 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen sowie 806 Dauerarbeitsplätze gesichert.

2017:

Neben Auszahlungen von in Vorjahren bewilligten Maßnahmen konnten 37 Förderfälle mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 62,4 Mio. Euro neu bewilligt werden. Insgesamt wurden hiermit 162 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. 583 Dauerarbeitsplätze gesichert.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Rd. 270.000 € p. a.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Das Förderprogramm wird vom Bund und von den Ländern auf Basis der von der Europäischen Kommission beschlossenen neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen für die Jahre 2021 - 2027 weitergeführt. Die Fördergebiete werden dafür neu abgegrenzt werden. Die Abstimmung zur Abgrenzung wird im Jahr 2019 beginnen.